

[illegible]

zu unbegrenzter Zeit no. längere gestreckte
oder die vorzuziehen nur dann
aber die Zeit nicht vor, in der
größtmögliche längere, Bindezeit
in der Zeit - 50. und 100. 6.
sondern vielmehr Zeit gestreckt.
Die Auslegung, die man findet, ist:
Bindezeit = 100. 100. 100. 100.
oder die Zeit nur dann nicht vor.

II

5. ³Wassrecht in dem gelben wird
gegeben; im schwarzen - Leben-
gehaltend und gegeben; das
in gelbe.
6. In gelbe werden im Früh und
den Winter bis Ostern gegeben.
7. Gelbes wird sehr in der Frucht
in gelben und in.

[illegible]

III

Заповедь.

[illegible]

Sijebnost sieneu sogo kichonue
 jat no dican rechon krichilla.
 Sijebnost jat no 2.5. faga, dogos
 ind jacht robitat no sijebnost
 sijebnost no sijebnost sijebnost.
 Sijebnost sieneu in sijebnost
 sijebnost sijebnost sijebnost
 sijebnost sijebnost sijebnost
 sijebnost sijebnost sijebnost
 sijebnost sijebnost sijebnost

IV. основных.

10. *Sil soll also Bittung ist bitten
nennen: der fürstliche Silbgen
wird das durch die Silbgen im
Bergwerk: die Silbgen zu nennen.*

14. *Sil soll also sein, das die
Silbgen bei der Silbgen zu nennen.*

15. Jägnlige pällose arvo bitruge
in alnen 80. Lpfor den stong
Eymone pilnen.

10. Eigentümlich ist die Ansicht
Hofmanns, dass nur die geist-
lichen und weltlichen Fürstlichen Fürst
geil stehen können.

Stam nothing.

i. zu beurlaubung ihres Anwartschafts
Balle. Cregg: ist noch eine große
Lizenz der Jugendzeit 25. Jahren
die so sehr weit für eine
Basis beim nützen.

2. Wegen des gütigen Erblassens
ist zu beabsichtigen, das selbige
Gut zu verkaufen, das hier beabsichtigt
ist. Die Sache ist zu verkaufen, und
das ist die Sache, die zu verkaufen ist.
Das Gut ist zu verkaufen.

216

V. Gatten Haupt.

Lehrbuch
 über die Zustand des Gemein-
 de in Bezug des Vfs.

217
 87

I. Vorlesung

1. Vfs. - a. Ein. Vfs.
 b. Ein. Vfs. mit gesetzl. zur Gemein-
 d. Vfs.
 c. Vfs.

2. Ein. Vfs. in Vfs. gefaltet wird, ist in eine Vfs.
 nach Vfs. Stände, nachfolgt 42 Vfs.

3. Vfs. Vfs., Vfs., Vfs., Vfs. Vfs. Vfs.

a. Vfs. Vfs. von 38 Vfs. Vfs. Vfs.
 Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs.

b. Von Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs.

4. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs.

5. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs.

6. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs. Vfs.